

Genaue Leistungsbeschreibung bei Eingangsrechnungen:

Nach § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz ist der Aussteller einer Rechnung verpflichtet, entweder die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung genau zu definieren.

Fehlt diese Information und ist diese auch nicht aus weiteren Dokumenten (Lieferschein, Auftrag, Vertrag) zu entnehmen, wird der Vorsteuerabzug versagt.

Das gleiche gilt, wenn die Leistung zwar benannt ist, jedoch die Beschreibung zu ungenau ist.

Beispiel: Technische Beratung im Jahr 2008

Besonders bei Beziehungen zum Ausland ist darauf zu achten, dass die Leistung genau identifiziert werden kann.

Bei Leistungen (ohne Umsatzsteuerausweis) von ausländischen Firmen geht zwar keine Vorsteuer verloren, es ist aber möglich, dass der Betriebsausgabenabzug gänzlich verweigert wird.

Wir bitten Sie dies in Zukunft zu beachten und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Darmstadt, den 20.02.2009

DÄCHERT GMBH